

Antrag an die Politik - Beschlussvorlage

## **Anspruch auf Kostenerstattung für Abwehr unberechtigter Forderungen**

Wenn Verbraucher\*innen sich als angebliche Schuldner\*innen einen Anwalt nehmen müssen oder die Hilfe eines Verbraucherverbands benötigen, um sich gegen eine geltend gemachte Forderung durch ein Inkassobüro zur Wehr zu setzen, entstehen Kosten, die sie selbst zu tragen haben. Nach der bisherigen Rechtslage bleiben Verbraucher\*innen unabhängig vom weiteren Verlauf und unabhängig von der Frage, ob der vom Unternehmen geltend gemachte Zahlungsanspruch tatsächlich besteht, auf diesen Ausgaben sitzen.

**Der VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. fordert:**

- **Die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage, damit Verbraucher\*innen (außergerichtlich entstandene) Kosten erstattet werden können, die ihnen im Rahmen der Abwehr von zu Unrecht geltend gemachter Forderungen durch Inkassounternehmen / Rechtsanwaltskanzleien entstanden sind.**
- **Unternehmen, die sich eines Inkassounternehmens und / oder einer Rechtsanwaltskanzlei bedienen, um unberechtigte Forderungen bzw. unbegründete Ansprüche durchzusetzen, sollen auch diejenigen Kosten zu tragen haben, die Verbraucher\*innen durch die Abwehr solcher Forderungen entstehen. Unternehmen sind nur dann von dieser Verpflichtung befreit, wenn sie von der Unbegründetheit des von ihnen geltend gemachten Anspruchs keine Kenntnis hatten und auch nicht haben konnten.**

Als Inkassodienstleister sind dabei auch solche Unternehmen zu verstehen, die gewerbsmäßig Forderungen von Unternehmen an sich abtreten lassen, um diese dann im eigenen Namen durchzusetzen.



Im Falle einer Umsetzung der Forderung des VerbraucherService Bayern, einen Anspruch auf Kostenerstattung für die Abwehr unberechtigter Forderungen zu etablieren, würde sich die Rechtslage – wie nachfolgend erläutert – ändern.

**a) Unternehmen erhebt Klage auf Zahlung:**

Die Verbraucher\*innen haben die Möglichkeit einer Widerklage im Hinblick auf ihre außergerichtlichen Abwehrkosten und bekommen diese grundsätzlich auch erstattet. Die Widerklage soll nicht nur bei einem „vorsätzlichen“ oder „rechtsmissbräuchlichen“ Vorgehen des Unternehmens begründet sein, sondern es muss bereits die fahrlässige Unkenntnis von der Nicht-Berechtigung der Forderung genügen, wobei hierunter auch die Fehlbeurteilung der Rechtslage fällt.

**b) Unternehmen erhebt keine Klage** (was häufig dann, wenn dem Unternehmen bekannt ist, dass die geltend gemachte Forderung gar nicht besteht, der Regelfall ist):

Hier sollen Verbraucher\*innen sowohl die Möglichkeit haben, negative Feststellungsklage als auch Klage auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten zu erheben.

Eine solche Regelung sollte dazu führen, dass es sich vor allem für unseriöse Unternehmen nicht mehr rechnet, haltlose Inkassoschreiben versenden zu lassen und auch seriöse Unternehmen würden zumindest ihre Rechnungen und die Einwände von Verbraucher\*innen genauer prüfen, bevor sie einen Fall an einen Inkassodienstleister weitergeben. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Regelung nicht zu einer massenhaften Inanspruchnahme der Gerichte führen würde.

**Begründung:**

**1. Rechtliche Ausgangslage:**

a) Durchsetzung von / Verteidigung gegen berechtigte Forderungen:

**Unternehmen**, die gegenüber Verbraucher\*innen **berechtigte Forderungen** (zum Beispiel aus Warenkäufen, Telefonrechnungen, Stromrechnungen etc.) geltend machen, haben im

VSB-Landesdelegiertenversammlung 25.10.2023. Antrag „Anspruch auf Kostenerstattung für Abwehr unberechtigter Forderungen“.



Verzugsfälle einen Anspruch darauf, dass ihnen die Kosten, die im Rahmen der Forderungsdurchsetzung zustehen, vom Verbraucher erstattet werden. Dies betrifft die (eigenen) Mahnkosten, die (außergerichtlichen) Inkasso- und/oder Anwaltskosten, sowie auch die Kosten einer gerichtlichen Auseinandersetzung bis hin zur Zwangsvollstreckung. Dieser Erstattungsanspruch ist zwar an gewisse Voraussetzungen geknüpft und kann auch der Höhe nach nicht unbegrenzt ausfallen. Im Grundsatz – mit Ausnahme einiger Sonderkonstellationen – ist aber anerkannt, dass Unternehmen sich zur außergerichtlichen Forderungsdurchsetzung nicht nur eines Inkassodienstleisters bedienen dürfen, sondern auch die anfallenden Kosten vom Schuldner bzw. hier vom Verbraucher zu erstatten sind.

**Verbraucher\*innen** haben dabei die Kosten, die ihnen im Rahmen der **Abwehr berechtigter Forderungen** entstehen (zum Beispiel Kosten, die durch die Beauftragung eines Anwalts entstehen) selbst zu tragen.

b) Durchsetzung von / Verteidigung gegen unberechtigte(n) Forderungen:

Umgekehrt gilt, dass Unternehmen bei der Geltendmachung **unberechtigter Forderungen**, diejenigen Kosten, die ihnen im Rahmen des Versuchs entstehen, diese durchzusetzen, ebenfalls selbst zu tragen haben.

Allerdings – und das ist Ausgangspunkt der Forderung des VerbraucherService Bayern – haben Verbraucher\*innen, denen Kosten im Rahmen der **Abwehr solcher unberechtigten Forderungen** entstehen, (in aller Regel<sup>1</sup>) nur einen Anspruch auf Erstattung der bei Gericht entstandenen Abwehrkosten. Außergerichtlich entstandene Ausgaben hingegen müssen Verbraucher\*innen – mit wenigen Ausnahmen – selbst tragen.

Da Unternehmen unberechtigte Forderungen regelmäßig außergerichtlich geltend machen, führt dies zu erheblichen Kostenbelastungen auf Verbraucherseite. Denn entweder zahlen

---

<sup>1</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 12.12.2006, (AZ VI ZR 2 C 4/05), der es als allgemeines Lebensrisiko ansieht, mit unberechtigten Forderungen konfrontiert zu werden und daher – sofern keine besonderen Konstellationen vorliegen – keine Anspruchsgrundlage für einen Kostenerstattungsanspruch erkennen kann.

VSB-Landesdelegiertenversammlung 25.10.2023. Antrag „Anspruch auf Kostenerstattung für Abwehr unberechtigter Forderungen“.

Verbraucher\*innen (aus Angst vor weiteren Schritten bzw. auch aus Angst vor den Kosten einer eigenen rechtlichen Unterstützung) Rechnungen, die sie gar nicht bezahlen müssten oder sie nehmen rechtliche Unterstützung auf eigene Kosten in Anspruch.

Auch in der Instanzrechtsprechung werden – dem BGH in seiner Entscheidung vom 12.12.2006, (AZ VI ZR 2 C 4/059) folgend – Ansprüche derjenigen, die sich gegen eine unberechtigte Forderung außergerichtlich zur Wehr gesetzt haben, in aller Regel verneint<sup>2</sup>.

## **2. Konkretisierung der Forderung des VerbraucherService Bayern:**

Aus Sicht des VerbraucherService Bayern können sich Unternehmen und Verbraucher\*innen aufgrund dieser unterschiedlichen Behandlung nicht auf Augenhöhe begegnen: Während ein Unternehmen in aller Regel das Recht hat, auf Kosten des Verbrauchers einen Profi einzuschalten, dessen Geschäftsmodell ausschließlich darin besteht, Forderungen einzutreiben und der sowohl in rechtlicher als auch in taktischer Hinsicht über einen umfangreichen Erfahrungsschatz verfügt, Forderungen durchzusetzen und der gleichzeitig nicht in der Verantwortung steht, die durchzusetzenden Forderungen auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen, haben Verbraucher\*innen keine Möglichkeit, einem solchen Vorgehen etwas Vergleichbares entgegenzusetzen.

Dies führt dazu, dass Verbraucher\*innen Forderungen (einschließlich der Inkassokosten), die sie für unberechtigt halten, lieber bezahlen als sich gegen diese zur Wehr zu setzen. Und diejenigen, die sich unter Zuhilfenahme eines Profis erfolgreich gegen eine unberechtigte Forderung zur Wehr setzen, bleiben auf den Kosten sitzen. Der VerbraucherService Bayern hält es daher für erforderlich für gleiche Bedingungen, nämlich wechselseitige Kostenerstattungspflicht jeweils desjenigen, der „nicht recht“ hat, zu sorgen.

---

<sup>2</sup> Zum Beispiel: AG Hanau, Urteil vom 19. Juli 2022 – 39 C 29/22, Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 31. Juli 2018 – 6 U 25/15, AG Dülmen, Urteil vom 22. März 2016 – 3 C 348/15 und OLG Köln, Urteil vom 8. Januar 2013 – 24 U 83/12.

VSB-Landesdelegiertenversammlung 25.10.2023. Antrag „Anspruch auf Kostenerstattung für Abwehr unberechtigter Forderungen“.